

Anmeldeprozess und Gebühren für die EEP 2027

1. Allgemeines

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass Angelegenheiten in Zusammenhang mit der EEP persönlichen Charakter haben und sie die Anmeldung und Zahlung der Gebühren daher nicht Dritten überlassen sollten. Die Bewerber sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Anmeldung einschließlich der Zahlung rechtzeitig eingeht.

Sämtliche Korrespondenz wird ausschließlich elektronisch auf dem EQC-Portal (<https://eqe-cert.epo.org/csp>) übermittelt. Persönliche Mitteilungen bezüglich der EEP stehen auf dem Bewerberportal zur Verfügung und können jederzeit dort abgerufen werden. Die Bewerber werden über neu verfügbare Dokumente informiert.

Die Bewerber verpflichten sich, das Prüfungssekretariat unverzüglich zu informieren, falls sich bezüglich der von ihnen gemachten Angaben, insbesondere im Hinblick auf ihre E-Mailadresse und ihre Beschäftigungszeiten, eine Änderung ergeben sollte.

Bewerbern wird empfohlen, regelmäßig die Webseite der EEP zu konsultieren. Bevor Bewerber Kontakt mit dem Prüfungssekretariat aufnehmen, sollten sie die "Häufig gestellten Fragen" ([FAQ](#)) zurate ziehen.

Die EEP wird online durchgeführt und kann an einem vom Bewerber frei wählbaren, geeigneten Ort abgelegt werden. Die Prüfungsplattform WISEflow wird verwendet (<https://europe.wiseflow.net/>).

2. Online-Zugang zur Anmeldung

Die Anmeldung muss online über das EQC-Portal erfolgen: <https://eqe-cert.epo.org/csp>.

Bewerber, die eine Aufgabe unter den VEP 2009 bestanden haben, werden auf Artikel 25 VEP hingewiesen, welcher ein detailliertes System der Befreiung ([mit](#) und [ohne](#) Vorprüfung) definiert.

Nachdem die Anmeldung bearbeitet wurde, werden die Bewerber informiert, dass ihr Zulassungsschreiben zur Verfügung steht.

3. Gebühren - Regeln 7 und 8 ABVEP

Die Grundgebühr beträgt 200 EUR.

- (a) Ohne gültige Zahlung gilt die Anmeldung als nicht eingegangen.
- (b) Die Gebühr für die Anmeldung zur Prüfung entspricht der Grundgebühr. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet, auch nicht im Falle der Zurückweisung der Anmeldung.

- (c) Die Gebühr für das Ablegen jeder Prüfungsaufgabe entspricht der Grundgebühr.
- (d) Bei Wiederholung einer Prüfungsaufgabe erfolgt eine Gebührenstaffelung.
- (e) Gebühren können nicht auf eine zukünftige Prüfung übertragen oder angerechnet werden.

4. Zahlungsmethode

Die Gebühren im Zusammenhang mit der EEP können ausschließlich per Kreditkarte oder Banküberweisung entrichtet werden. Den Bewerbern wird ausdrücklich empfohlen, per Kreditkarte zu bezahlen, da dies eine sofortige Durchführung der Zahlung ermöglicht.

Bei Zahlung per Banküberweisung gilt als Tag des Eingangs einer Zahlung beim EPA der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf dem Bankkonto des EPA tatsächlich gutgeschrieben wird (siehe Art. 7 Gebührenordnung). Bewerber werden darauf hingewiesen, dass eine Banküberweisung länger dauern kann und dies daher nicht als Zahlungsmethode kurz vor Ablauf der relevanten Anmeldefrist empfohlen wird. Ein verspäteter Zahlungseingang führt zur Ablehnung der Anmeldung.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Bewerbers, die fristgerechte Zahlung der Gebühren sicherzustellen. Den Bewerbern wird daher dringend empfohlen, die Zahlung nicht von Dritten vornehmen zu lassen und die Gebührensahlung rechtzeitig anzuweisen, damit die Zahlung beim EPA vor Ablauf der entsprechenden Anmeldefrist eingeht.

Die Anmeldung wird erst bearbeitet, wenn die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden.

5. Zahlungsbestätigung

Das EPA stellt keine Rechnungen für Gebühren im Zusammenhang mit der EEP aus. Eine Zahlungsbestätigung ist auf dem EQC-Portal verfügbar, nachdem die Anmeldung bearbeitet wurde. Die Zahlungsbestätigung wird auf die vom Bewerber angegebene Adresse ausgestellt. Falls erforderlich, können die Bewerber ihre Adresse im Zuge ihres Anmeldeverfahrens ändern.

6. Rücknahme der Anmeldung/Rücktritt

Bis zum offiziellen Beginn einer Prüfungsaufgabe können Bewerber ihre Anmeldung für diese oder eine spätere Prüfungsaufgabe jederzeit zurücknehmen. Der Rücktritt muss über das EQC-Portal erfolgen.

Ein Bewerber kann auch von einer Prüfungsaufgabe zurücktreten, indem er nicht daran teilnimmt. Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen, so gilt die Nichtteilnahme an allen Teilen als Rücktritt von der entsprechenden Prüfungsaufgabe. Loggt sich der Bewerber jedoch zu einem oder mehreren Teilen der Prüfungsaufgabe ein und erhält dadurch Zugang zu den Prüfungsaufgaben oder Teilen der Prüfungsaufgaben (zur Online-Ansicht oder zum Druck), so gilt dies als Teilnahme an der gesamten Prüfungsaufgabe.

Bewerber, die sich gemäß Regel 10 (3) ABVEP anmelden, dürfen nur geschlossen von der gesamten Prüfung, d. h. von allen vier Aufgaben, zurücktreten (siehe entsprechende [Mitteilung vom 21. November 2025](#)).

7. Rückerstattung

Sofern das Prüfungssekretariat bis spätestens 8. Januar 2027 über die Rücknahme der Anmeldung unterrichtet wird, wird die Gebühr für das Ablegen der Prüfungsaufgabe(n) zurückerstattet. Die Anmeldegebühr wird jedoch nicht zurückerstattet. Bei einer späteren Rücknahme werden keine Gebühren zurückerstattet.

8. Beschäftigung

8.1 Erforderliche Beschäftigungszeiten

Bewerber, die sich zum ersten Mal für die Aufgabe F anmelden, müssen bis zum Zeitpunkt der Aufgabe F eine Gesamtbeschäftigungszeit gemäß Artikel 11 (2) b) VEP von mindestens einem Jahr abgeleistet haben.

Bewerber, die sich zum ersten Mal für die Aufgabe M1 und/oder M2 anmelden, müssen bis zum Zeitpunkt der entsprechenden Aufgabe eine Gesamtbeschäftigungszeit gemäß Artikel 11 (2) b) VEP von mindestens zwei Jahren abgeleistet haben.

Bewerber, die sich zum ersten Mal für die Aufgabe M3 und/oder M4 anmelden, müssen bis zum Zeitpunkt der Prüfung eine Gesamtbeschäftigungszeit gemäß Artikel 11 (2) b) VEP von mindestens drei Jahren abgeleistet haben.

Mit ihrer Anmeldung erklären die Bewerber, dass die von ihnen gemachten Angaben wahr und richtig sind und insbesondere, dass sie die erforderliche Beschäftigungszeit bis zur Prüfung abgeleistet haben werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationspflicht der Bewerber und ihrer Ausbilder hingewiesen, dem Prüfungssekretariat jegliche Änderungen im Beschäftigungsverhältnis mitzuteilen.

8.2 Verkürzung der Beschäftigungszeit - Artikel 11 (5) VEP und Regel 16 ABVEP

Die folgenden Studiengänge sind anerkannte Studiengänge im Sinne der Regel 16 (1) ABVEP:

- "Diplôme d'études internationales de la propriété industrielle ("cycle long")" des CEIPI in Straßburg (Studienjahre 2008/2009, 2011/2012 und Folgejahre bis 2025/2026)
- "Advanced Master in Intellectual Property Law and Knowledge Management" der Universität Maastricht (Studienjahre 2010/2011 und Folgejahre bis 2025/2026)

Die achtmonatige Ausbildung bei den deutschen Patentbehörden gilt nicht als Beschäftigungszeit im Sinne des Artikels 11 (2) VEP. Durch das Amtsjahr wird die Ausbildung gemäß Artikel 11 (2) VEP unterbrochen, was dem Prüfungssekretariat rechtzeitig anzuzeigen ist. In diesem Fall ist eine Verkürzung (R. 16 (3) ABVEP) möglich, die mit der Anmeldung zur Hauptprüfung beantragt werden kann.